

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Silvia Moser MSc.

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Gottfried Waldhäusl

betreffend Deutschkurse für AsylwerberInnen

In der Landtagssitzung vom 13.06.2019 wurde im NÖ Landtag mit den Stimmen der ÖVP und FPÖ das Sozialhilfe-Ausführungsgesetz beschlossen, welches am 1.01.2020 in Kraft treten soll.

Im § 15 Arbeitsqualifizierungsbonus ist festgelegt:

(1) Volljährigen Bezugsberechtigten, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt eingeschränkt ist und die auch nicht von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 9 Abs. 7 ausgenommen sind, sind Leistungen nach § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 abzüglich eines Arbeitsqualifizierungsbonus in Höhe von 35% zu gewähren. Der Differenzbetrag bzw. die tatsächlichen Kurskosten sind als Sachleistungen für Maßnahmen, welche der Erreichung der Vermittelbarkeit nach Abs. 2 dienen, zu gewähren.

(2) Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt ist anzunehmen, wenn

1. zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und
2. die Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen (§ 16c Abs. 1 IntG) oder hilfsweise, sofern dies aufgrund einer österreichischen Staatsbürgerschaft, Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz des Bezugsberechtigten nicht in Betracht kommt, der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme beim Arbeitsmarktservice nachgewiesen werden.

(3) Abs. 2 Z 1 gilt durch

- a) ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder
- b) eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF als erfüllt.

Diese Gesetzeslage bedeutet in der Praxis, dass AsylwerberInnen mit Erhalt eines positiven Asylbescheides dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und über Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B1) verfügen müssen. Ansonsten gelten sie am Arbeitsmarkt als schwer vermittelbar und haben lediglich Anspruch auf eine um 35% reduzierte Leistung aus der Sozialhilfe. Daher ist es notwendig, dass AsylwerberInnen bereits während des Asylverfahrens Deutschkurse besuchen.

AsylwerberInnen in organisierten Unterkünften mit Verpflegung erhalten EUR 40.- Taschengeld im Monat für persönliche Bedürfnisse, Hygieneartikel, etc.

AsylwerberInnen in privaten Unterkünften erhalten EUR 150.- Mietzuschuss und EUR 215.- Verpflegungsgeld pro Monat. Es ist daher für AsylwerberInnen unmöglich, einen Deutschkurs auf eigene Kosten zu besuchen.

Als für Integration (Flüchtlingsangelegenheiten, Grundversorgung, Koordination der Integrationsangelegenheiten,...) zuständiger Landesrat haben Sie die Verpflichtung, bestmögliche Bedingungen für die Eingliederung von Asylberechtigten in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu sorgen und die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Eine dieser Voraussetzungen sind ausreichende Deutschkurse.

Als für Mindestsicherung und ab 1.01.2020 für Sozialhilfe zuständiger Landesrat sind Sie verpflichtet, den asylberechtigten Menschen die notwendigen Mittel zur Sicherung der grundlegenden Lebensbedürfnisse zur Verfügung zu stellen und außerdem die Voraussetzungen zu schaffen, dass Asylberechtigte die Vorgaben des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes erfüllen können.

Es erscheint menschenunwürdig und zynisch, einerseits Deutschkurse für Asylwerber zu reduzieren um andererseits bei Vorliegen eines positiven Asylbescheides die Sozialhilfe ab 1.01.2020 um 35% zu reduzieren, weil die AntragstellerInnen nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Wie viele AsylwerberInnen gab/gibt es 2017, 2018 und per 31.05.2019 in Niederösterreich?
2. Wo in Niederösterreich werden Deutschkurse für AsylwerberInnen angeboten?
3. Was waren die Kriterien für die Auswahl der Kursstandorte?
4. Wie viele Kurse (A1 bis B1) und Kursplätze (A1 bis B1) gibt/gab es pro jeweiligen Standort im Jahr 2017, 2018 und bis 31.05.2019?
5. Wer finanziert diese Kurse?
6. Müssen die KursteilnehmerInnen einen Kursbeitrag leisten? Wenn ja, in welcher Höhe?
7. Müssen die KursteilnehmerInnen Prüfungsgebühren zahlen? Wenn ja, in welcher Höhe?
8. Wie ist sichergestellt, dass die Kursstandorte von den AsylwerberInnen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und zu zumutbaren Zeiten erreicht werden können?
9. Werden den AsylwerberInnen Tickets für die öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt, damit sie den Kursort erreichen können?
10. Wenn nicht, wie sollen die AsylwerberInnen, die Deutschkurse besuchen, die Kosten der öffentliche Verkehrsmittel zur Erreichung der Kursorte finanzieren?

-